

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2d673741-9d7c-3111-8aec-c1dd9359d9bc>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 506 ZPO - Nachträgliche sachliche Unzuständigkeit

(1) Wird durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klageantrages ([§ 264 Nr. 2, 3](#)) ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird nach [§ 256 Abs. 2](#) die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für das die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluss sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

(2) Die Vorschriften des [§ 281 Abs. 2](#), [Abs. 3 Satz 1](#) gelten entsprechend.

